

Sowohl der Anspruch aus der Sicherungsabrede als auch der dingliche Anspruch sind nicht bereits mit Rückgabe der Mietsache 2009 fällig geworden, weil die V zu diesem Zeitpunkt noch über durchsetzbare gesicherte Forderungen verfügte, der Mietsicherheit also noch bedurfte. Die Ansprüche des K waren bei Klageerhebung 2012 also auch noch nicht verjährt.¹⁵

Die Ansprüche des K setzen aber jeweils voraus, dass V die Nachzahlungsforderungen jetzt nicht mehr geltend machen kann. Die von V verlangten Nachzahlungen verjähren jeweils in der Frist des § 195 BGB von drei Jahren nach ihrer Abrechnung (vgl. § 199 I BGB)¹⁶, also Ende 2010, 2011 und 2012. Bis dahin hatte V das Pfandrecht nicht verwertet. Nach Verjährung einer gesicherten Forderung kann das Pfandrecht wegen § 216 III BGB auch nicht mehr gemäß § 216 I BGB geltend gemacht werden, denn die Zahlung von Betriebskosten durch den Mieter ist eine wiederkehrende Leistung – auch, wenn der Mieter monatlich eine Vorauszahlung erbringt, so dass sich

¹⁵ BGH vom 20.07.2016 – VIII ZR 263/14, Rn. 13.

¹⁶ BGH vom 20.07.2016 – VIII ZR 263/14, Rn. 13.

nur einmal jährlich eine Nachzahlungsforderung ergeben kann, die noch dazu in jedem Jahr eine andere Höhe hat.¹⁷ Da keine durchsetzbaren gesicherten Forderungen mehr vorhanden sind, verneint der Bundesgerichtshof auch ein Zurückbehaltungsrecht der V.¹⁸

Das wirft allerdings die kritische Frage auf, ob die Befugnis der V, trotz Verjährung der gesicherten Forderung auf die Mietsicherheit zuzugreifen, in der Tat davon abhängen soll, ob es sich um eine akzessorische Mietsicherheit handelt (dann § 216 BGB mit der Grenze des Abs. 3) oder nicht (dann § 215 BGB, der eine entsprechende Einschränkung nicht enthält). Ohnehin überzeugt der Aspekt des § 216 III BGB nicht recht: Auch wenn es sich nicht um eine wiederkehrende Leistung handeln sollte, mit der K im Rückstand war, wäre es nach dem oben herausgearbeiteten Zweck des Sicherungsrechts naheliegend, V die Verwertung zu versagen. Die Mietsicherheit soll nicht vor der Verjährung der gesicherten Ansprüche schützen.

¹⁷ BGH vom 20.07.2016 – VIII ZR 263/14, Rn. 16 ff.

¹⁸ BGH vom 20.07.2016 – VIII ZR 263/14, Rn. 22.

Rosenberg/Schwab/Gottwald: Zivilprozessrecht

Von Jost Behrens*

Das von *Leo Rosenberg* erstmals 1927 veröffentlichte und bis zur 9. Auflage bearbeitete Werk gilt schon seit längerem als ein Klassiker des Zivilverfahrensrechts. Von *Karl-Heinz Schwab* in fünf Neubearbeitungen fortgeführt und seit der 15. Auflage von seinem Schüler *Peter Gottwald*, emeritierter Universitätsprofessor und ehemaliger Richter am Oberlandesgericht, betreut, ist dieses Standardwerk zum Zivilprozessrecht nunmehr nach acht Jahren in der 18. Auflage erschienen.

Die Neuauflage gibt die Gesetzeslage sowie den Stand von Rechtsprechung und Schrifttum bis Januar 2018 wieder. Aufgrund der zahlreichen zivilprozessualen Änderungen, denen das Buch „vollständig Rechnung tragen und das aktuelle deutsche Zivilprozessrecht wie bisher umfassend systematisch darstellen“ möchte, war – so das Vorwort des Werkes – eine Neuauflage notwendig geworden.

Die elementarste Änderung zur Voraufgabe ist die Einfügung eines neuen Zweiten Buches, der außergerichtlichen Streitbeteiligung, die damit der wachsenden

Bedeutung in der deutschen und europäischen Gesetzgebung Rechnung trägt. Ansonsten wurde die Gliederung weitgehend eingehalten. Die Grundkonzeption folgt dabei dem typischen Aufbau der Verlagsreihe „Große Lehrbücher“. Jeder Paragraph beginnt mit einer knappen Literaturübersicht, gefolgt von einem Haupttext sowie, bedarfsabhängig, einer optisch abgetrennten vertiefenden Erläuterung. Besonders positiv hervorzuheben ist hierbei die differenzierte Fußnotendarstellung: Für den Haupttext befinden sich die Fußnoten an dem unteren Seitenrand, wodurch der Lesefluss nicht gestört wird. Bei Passagen zur Vertiefung stehen die Zitationen im Fließtext, womit der Fußnotenbereich am Seitenende nicht überfrachtet wird.

Peter Gottwald gelingt es mittels verständlicher und präziser Formulierungen und einem systematischen Aufbau, dem Leser sowohl ein schnelles Nachschlagwerk bereit-

* Dipl.-Jur., Hannover. Besprechung von *Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht*, München: C.H. Beck 2018, XXXVI, 1239 S., Hardcover (In Leinen), 139,00 €, ISBN: 978-3-406-71085-8.

zustellen als auch zu einer längeren Lektüre einzuladen. Die gut lesbare und übersichtliche Darstellung des Buches tut ihr Übriges. Mit großem Lob seien hierfür nur die Kapitel über die Parteien und ihre Vertreter (§§ 40 ff.) und über die Rechtsmittel (§§ 133 ff.) genannt.

Ein wenig zu kurz geraten ist der Abschnitt zum kollektiven Rechtsschutz in § 47 des Werkes. Hier wäre eine vertiefte Darstellung der entsprechenden Rechtsschutzinstrumente – wie etwa der als Inkassounternehmen nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz agierenden Sammelkläger – zu begrüßen gewesen; dies gerade auch in Hinblick auf die zum 01.11.2018 in die §§ 606 ff. ZPO eingeführte Musterfeststellungsklage, die leider keine Berücksichtigung mehr finden konnte.

Das Buch, welches neben den Werken von *Braun* und *Schellhammer* zu den umfangreicheren zählen dürfte, empfiehlt sich jedem, der sich mit dem Zivilprozessrecht beschäftigen muss oder möchte. Auch denen, die sich zum ersten Mal in die Materie einlesen, ist die Lektüre

zu empfehlen. Ebenso für Studenten kann sich das Buch als „vertiefende Lektüre“ gegenüber der in Skripten oftmals sehr knappen Darstellung parallel zur Vorlesung als Vorbereitung oder Wiederholung eignen, ohne freilich das gesamte Buch erfassen zu müssen. Es eignet sich aber auch als Nachschlagewerk zur gezielten Recherche.

Preislich dürfte sich das Werk im oberen – wenn auch gerechtfertigten – Segment befinden, was gerade einer Anschaffung durch Studenten und Referendare hinderlich sein könnte. Obgleich sich wegen der „Haltbarkeitsdauer“ des Buches auch eine Investition für die Hausbibliothek lohnt, sei nur angemerkt, dass es auch in elektronischer Form in der *Beck'schen eBibliothek* abrufbar ist.

Der Neuauflage ist zu wünschen, aus dem Schatten der in der Praxis bevorzugten Werke wie *Zöller* und *Thomas/ Putzo* herauszukommen und sich ebenso regelmäßig in den Zitationen wiederzufinden. Studenten und Referendare sollten den Umfang des Buches nicht scheuen und häufiger für ihr Selbststudium heranziehen.

Blockseminar „Die Revision im Strafverfahren“ – Exkursion nach Leipzig

Versuchter Betrug zu Lasten des sog. „Islamischen Staats“ (IS)?

Von Aylin Aslan*

Im April 2018 hatten zehn Studierende im Rahmen des Blockseminars „Revision im Strafverfahren“ die Möglichkeit, an einer Exkursion zum Bundesgerichtshof nach Leipzig teilzunehmen. Nach Leipzig? Wohlmöglich hat sich tatsächlich der eine oder andere gefragt, ob dem Lehrstuhl beim Erstellen des Veranstaltungsplakates ein Fehler unterlaufen ist. Denn schon Studierende des ersten Semesters verorten den BGH im baden-württembergischen Karlsruhe. Dort ist das oberste ordentliche Gericht allerdings nur *überwiegend* angesiedelt – was auch in der Presseberichterstattung immer mal wieder untergeht, wenn über die Entscheidungen des 5. Strafsenates berichtet wird: Dieser stellt nämlich historisch bedingt einen sogenannten „auswärtigen Senat“ dar und hat seinen aktuellen Sitz in Leipzig.

Genau dort sollten die Studierenden einen persönlichen Eindruck von einer strafrechtlichen Revisionshauptver-

handlung bekommen und gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, Fragen – die sich insbesondere während der Recherche zu ihren jeweiligen Seminararbeiten ergeben haben – zu stellen. Auch vor Ort konnten noch einige Eckdaten hinsichtlich dieses besonderen Senates geklärt werden.

Bei einem Stadtrundgang am Vortag bestand zunächst Uneinigkeit darüber, wo die Hauptverhandlung am nächsten Tag stattfinden würde. Anknüpfungspunkt für die berechtigte Diskussion bildete das architektonisch beeindruckende ehemalige Reichsgerichtsgebäude, in dem heute das Bundesverwaltungsgericht ihren Sitz hat.

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Professor Dr. Dr. Milan Kuhli, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen und historischen Bezüge, an der Universität Hamburg.